ST. LEGER CLUB

Statuten

Diese neuen Vereinsstatuten, gemäss der Generalversammlung vom 21 März 2023, ersetzen diejenigen vom 17. September 2012

1. Namen

Unter dem Namen " St. Leger Club " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB .

2. Zweck und Aufgaben

Unterstützung des schweizerischen Galopprennsport sowie die gezielte Förderung und Ausbildung von jungen Rennreiterinnen/ Rennreitern.
Sicherstellung der Durchführung des jährlichen St.Leger - Rennens in der Schweiz sowie dessen Dotation.

Diese Zielsetzung soll vor allem durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- Sponsoring von Galopprennsportanlässen in der Schweiz
- Pflege des gesellschaftlichen Kontaktes unter den Mitgliedern mittels Durchführung gesellschaftlicher Anlässe im In- und Ausland
- Gezielte Förderung der Mitgliederanzahl

3. Mitgliedschaft

Diese ist offen für

- Natürliche Personen ab dem 21. Altersjahr
- Juristische Personen

welche aufgrund ihrer Beitrittserklärung vom Vorstand einstimmig aufgenommen werden.

Es sollen nur Neumitglieder zur Aufnahme vorgeschlagen werden, welche auf Grund ihrer charakterlichen Eigenschaften sowie ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Stellung Gewähr bieten für die Erhaltung eines kameradschaftlichen und freundschaftlichen Geistes im Club. Es soll eine Mitgliederstruktur abgestrebt werden, welche sich in geschäftlicher Hinsicht ergänzt und nicht konkurrenziert.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstands an die Generalversammlung mit Wirkung auf das der GV folgende Ende des Kalenderjahres.
  Mitgliederbeiträge sind für dieses Jahr geschuldet.
- Ausschluss mittels Mehrheitsbeschlusses des Vorstands nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss muss ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Interessen des Vereins handelt. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung von Beiträgen.

4. Vereinsorgane

Es sind dies:

a) Die Generalversammlung
b) Der Vorstand

Die Generalversammlung

- Diese wird durch den Vorstand einberufen (Art. 64 Abs. 2 ZGB). Sie entscheidet, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit, wobei grundsätzlich jedes Mitglied eine Stimme hat.

- Diese ist das oberste Organ. Sie bestimmt den Statuteninhalt und damit auch die Zuweisung der Kompetenzen.

- Diese findet ordentlicherweise einmal im Jahr, spätestens am 30. Juni statt. Die Einladung dazu hat spätestens 14 Tage vorher mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Die Einladung kann auch per eMail erfolgen.

- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Anträge einberufen werden.

- Die Generalsversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden, sofern es dazu Gründe gibt, welche ein physisches zusammentreffen verhindern. (Pandemie etc,)

- Über diese Durchführung und die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

- Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dies ist spätestens an der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Geschäft:

a) Protokollgenehmigung der letzten Generalversammlung
b) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Genehmigung des Voranschlages
c) Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
d) Festsetzung der finanziellen Mitgliederbeiträge
e) Anträge des Komitees und der Mitglieder
f) Revision der Statuten
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Statuten und vertritt ihn nach aussen, leitet und veranlasst die Vereinsaktivitäten.

Der Präsident führt Einzelunterschrift, in Bezug auf Verfügungen oder Verpflichtungen.
Der restliche Vorstand führt Unterschriften kollektiv zu zweit.

Die Rechnungsrevisoren (2 Vereinsmitglieder)
Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

5. Finanzen

Die erforderlichen Geldmittel des Vereins werden durch jährliche Mitgliederbeiträge beschafft, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird. Diese kann auch zusätzlich Eintrittsgebühren festsetzen.

Die weitere Erschliessung von Quellen zur Beschaffung finanzieller Mittel ist nicht begrenzt.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Beschlussfähigkeit

- Für den Vorstand ist diese bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder gegeben
- Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten
- Für Vorstandsbeschlüsse sind jedoch mindestens drei Zustimmungen erforderlich
- Bei Beschlüssen und Wahlen durch die Generalversammlung gilt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden

7. Auflösung des Vereins

Der "St. Leger Club " kann auf Beschluss von 2/3 der Vereinsmitglieder sowie 2/3 der Vorstandsmitglieder aufgelöst werden.

In diesem Falle ist das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen in eine Stiftung umzuwandeln, welche den gleichen Zweck verfolgt wie unter Ziffer 2 vorstehend beschrieben. Das Vereinsvermögen kann auch in eine bestehende Stiftung, welche denselben Zweck verfolgt, eingebracht werden.

8. Verschiedenes

Die Mitglieder des "St. Leger Club" verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit am Gedeihen des Vereins sowie der Erfüllung seiner Aufgaben. Jede Initiative dazu ist willkommen.

Uster, 21. März 2023

Der Präsident

Patrick Römer

Der Vize-Präsident

Claude Graf

ST. LEGER CLUB
c/o Tivag Immobilien AG

Dorfstrasse 37, Postfach 17
CH-6026 Rain

info@st-leger-club.ch
www.st-leger-club.ch